



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit**

Einschreiben Einwurf

Limnologisches Institut
Dr. Nowak

Mayenbrook 1

28870 Ottersberg

Az.: 401.15-41602/4/1/5/1.21

Hannover, 04.05.2009
Tel.: (05 11) 1 20-2948
oder 1 20-0
Fax: (05 11) 1 20-99-2948

**Bearbeitet von: Herrn Baier
Bernd.Baier@ms.niedersachsen.de**

**Bestellte Stelle im Lande Niedersachsen
gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21.04.2009 bestelle ich gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 (BGBl. I, S. 959) die Trinkwasseruntersuchungsstelle

Limnologisches Institut

Dr. Nowak, Mayenbrook 1, 28870 Ottersberg

zur Durchführung der Entnahme und Untersuchung von Trinkwasserproben aus Wasserversorgungsanlagen gem. § 3 Nr. 2 TrinkwV 2001 im Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen. Dieser Entscheidung liegen die Bestimmungen der Bekanntmachung des MS „Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen und Bestellten Stellen“ vom 12.11.2007 – 401.15-41602/4/3/3 (Nds .MBI. Nr. 52/2007 S. 1718) zugrunde.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Nebenbestimmungen

Diese Entscheidung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

Ausgezeichnet mit dem



Zertifikat seit 2006
audite berufundfamilie®

Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



**Behinderten-
parkplatz**
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen
(05 11) 120-3092 Abt. Familie
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

23.01. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), der gem. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) hier Anwendung findet.

a) Die Zulassung als Bestellte Stelle ist befristet bis zum 31.12.2012.

Die Befristung ist wegen einer vor dem 31.12.2012 zu erwartenden Novellierung der EU-Richtlinie 98/83/EG geboten. Mit der Novellierung sind geänderte Anforderungen an die Überwachung des Trinkwassers zu erwarten, mit der Folge, dass maßgebliche Bestimmungen meiner Bekanntmachung „Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen und Bestellten Stellen“ entsprechend anzupassen sind.

b) Der Bescheid ergeht unter der Bestimmung der auflösenden Bedingung.

Mit meiner Entscheidung vom 13.06.2005, zuletzt ergänzt durch Bescheid vom 11.06.2007, Az.: 401.15-41602/4/1/4/1.21, hat das Labor die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste für zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstellen des Landes Niedersachsen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 erfüllt. Durch Widerruf dieser Entscheidung oder den Wegfall der Voraussetzungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, wird meine Bestellung unwirksam.

Sie sind verpflichtet, mich unverzüglich auf dem Postweg über entsprechende Veränderungen in Kenntnis zu setzen.

c) Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die Bestellte Stelle hat sich gemäß Bekanntmachung des MS vom 12.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 52/2007 S. 1718) verpflichtet:

- zur Einhaltung der Bedingungen, wie sie sich im Einzelnen aus der Verpflichtungserklärung der Unternehmensleitung vom 21.04.2009 ergeben und
- zur Deckung der Schadensersatzansprüche Dritter, die auf Grund jedweder Handlung des Labors sowie seiner Beauftragten in der Eigenschaft als Bestellte Stelle entstehen, eine nach Personen-, Sach- und Vermögensschäden spezifi-

zierte Haftpflichtversicherung mit näher definierten Deckungssummen mindestens in Gesamthöhe von 1 Mio. € vorzuhalten.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, kann die Entscheidung gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG widerrufen werden.

- d) Die Bestellte Stelle wird mit der Schlüssel-Nummer: 021001 zur niedersächsischen Trinkwasserdatenbank geführt. Alle von der Bestellten Stelle protokollierten Trinkwasseruntersuchungsergebnisse sind mit der Schlüsselnummer zu versehen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Niedersächsischen Landesgesundheitsamt – Außenstelle Aurich (Hr. Janssen, Tel.: 04941-9171-18).

Erläuterungen

Die Bestellte Stelle nimmt als Verwaltungshelfer der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörden im Lande Niedersachsen Aufgaben wahr:

- im Auftrage der Behörde,
- im Auftrage eines Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage gem. § 3 Nr. 2 TrinkwV 2001 aufgrund der durch die Behörde angeordneten Maßnahmen,
- im Auftrage eines Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage, sofern zum Zeitpunkt des Auftrags feststeht, dass die Untersuchungsergebnisse gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV 2001 von der Behörde nachträglich als periodische Untersuchung i. S. Anlage 4 Teil II TrinkwV 2001 in die Überwachung einbezogen werden sollen,
- in sonstigen Fällen, wenn Untersuchungsergebnisse der Bestellten Stelle von der zuständigen Behörde in die Überwachung gem. Abschnitt 5 der TrinkwV 2001 einbezogen werden sollen.

Die Überwachungsuntersuchungen dürfen nur im Rahmen der vom Sozialministerium Niedersachsen gem. § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsparameter, ggf. einschließlich der Probenahmen, durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 25 TrinkwV 2001 hin.

Unteraufträge dürfen nur an Bestellte Stellen vergeben werden, die von mir für die Durchführung von Überwachungsuntersuchungen im Lande Niedersachsen ebenfalls nach § 19 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV 2001 zugelassen und unabhängig i. S. des § 19 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV 2001 sind. Dies hat im Zweifel die örtlich zuständige Kommunalbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte) zu prüfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), in der jeweils gültigen Fassung und lfd. 49.2.8 des Kostentarifs.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Ihnen gleichzeitig zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Baier